

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ERDGAS

gültig ab 1. Jänner 2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Erdgas) gelten für die Lieferung von Erdgas durch die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg an ihre Kunden. Die in diesen AGB-Erdgas verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Konsument etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.
- 1.2. Soweit in diesen AGB-Erdgas auf den Begriff Erdgas Bezug genommen wird, sind darunter auch auf Erdgasqualität aufbereitete biogene und erneuerbare Gase zu verstehen.

2. Vertragsabschluss, Vertragseintritt

- 2.1. Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Die Salzburg AG wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären. Die Salzburg AG weist darauf hin, dass Endverbraucher ohne Lastprofilzähler für die Einleitung und Durchführung eines Wechsels zur Salzburg AG ihre relevanten Willenserklärungen jederzeit elektronisch formfrei über die Website www.salzburg-ag.at vornehmen können.
- 2.2. Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

3. Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

- 3.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- 3.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.
- 3.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
- 3.4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Erdgas entspricht.

4. Lieferung und Leistung

Voraussetzung für die Belieferung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber) für jeden Zählpunkt der Kundenanlage, mit dem der Anschluss an das Netz sowie die Geltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Erdgas) vereinbart werden.

Die vereinbarte Leistung (Lieferverpflichtung) erfolgt unter Beachtung der Laufzeit allfällig bestehender Verträge zum vertraglich fixierten oder sofern dies nicht möglich ist, unter Einhaltung der Marktregeln im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes zum ehest möglichen Zeitpunkt. Die Marktregeln sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dabei sind die gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Erdgas) des örtlichen Netzbetreibers zu beachten. Der Kunde erhält das Erdgas für seinen eigenen Bedarf. Jede Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, office@salzburg-ag.at, salzburg-ag.at, UID: ATU33790403
Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
Sollten die vertraglichen Pflichten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Qualität

Die Salzburg AG stellt dem Kunden Erdgas in jener Qualität zur Verfügung, welche den Voraussetzungen entspricht, die notwendig sind, um in das Verteilernetz, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen ist, einzuspeisen. Der jeweilige Verteilernetzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Gasmengen zu sorgen.
Allfällige weitere Qualitätsmerkmale sind in den entsprechenden Produkt- und Preisblättern dargestellt, sowie auf der Homepage der Salzburg AG (www.salzburg-ag.at) angeführt bzw. können unentgeltlich telefonisch angefragt werden. Die Bestimmung des Verrechnungsbrennwertes wird vom Marktgebietsmanager für das jeweilige Marktgebiet durchgeführt. Der jeweils aktuelle Verrechnungsbrennwert ergibt sich aus der aufgrund des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) erlassenen Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung, GSNE-VO i.d.G.F. Diese ist unter www.salzburg-ag.at sowie unter www.e-control.at abrufbar bzw. kann bei der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

6. Preise, Preisänderung

- 6.1. Die Preise für die Lieferung von Erdgas zuzüglich damit zusammenhängender Steuern, Abgaben sowie allfälliger Gebühren und Zuschläge (Energiepreis) ergeben sich aus dem Liefervertrag und/oder dem Produktblatt. Der Energiepreis besteht aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis pro kWh und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Die in Pkt. 9. angeführten Pauschalbeträge sind in einem Preisblatt enthalten.
- 6.2. Sämtliche mit der Lieferung von Erdgas an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bedingte Änderungen von ziffernmäßig bestimmbareren Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Umlagen berechtigen die Salzburg AG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dasselbe gilt – soweit die Lieferung von Erdgas betroffen ist – auch bei Neueinführungen durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmbarer Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren, Zuschlägen oder Umlagen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein persönlich adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist die Salzburg AG gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken.
- 6.3. Die Salzburg AG behält sich darüber hinaus Änderungen der Energiepreise vor, jedoch ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen der Salzburg AG unabhängigen Fälle:

a) Änderungen des Arbeitspreises (Preis pro kWh):

Grundlage für eine Änderung des Arbeitspreises bildet ein Mischindex, der zu 80 % auf dem österreichischen Gaspreisindex Methode 2019 MA-12 der österreichischen Energieagentur (kurz: ÖGPI 2019 MA-12) und zu 20 % auf dem österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz: VPI 2015) fußt (Mischindex = 80 % x ÖGPI 2019 MA-12 + 20 % x VPI 2015). Eine Änderung des Arbeitspreises ist maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert des Mischindex gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat (s. Punkt 6.3. b.). Dabei bleiben Schwankungen des Mischindex von bis zu 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die zulässige Preisänderung.

b) für Änderungen des Arbeitspreises gilt:

- › Die erste Index-Basis für den Mischindex ist jeweils (bei ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) der arithmetische Mittelwert der Index-Werte für einen Zeitraum von 18 Monaten (Beschaffungszeitraum), beginnend 30 Monate vor dem 1. August 2019 und endet 12 Monate vor diesem Zeitpunkt (das ist der erdgasspezifische Beschaffungsvorlauf inklusive Umsetzungszeitraum vor der Einführung dieser Preisänderungsklausel).
- › Der Vergleichswert für den Mischindex ist jeweils (bei ÖGPI 2019 MA-12 und VPI 2015) der arithmetische Mittelwert der Index-Werte für den Zeitraum von 12 Monaten, endend mit dem Augustwert jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung liegt (Beispiel: Die Preisänderung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft. Der maßgebliche Betrachtungszeitraum für den Index-Vergleichswert ist September 2020 bis August 2021).
- › Die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus einer prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.
- › Die aktuellen Werte für den Mischindex und die neue Index-Basis mit Erläuterungen sind auch unter <https://www.salzburg-ag.at/agb> abrufbar. Der ÖGPI 2019 MA-12 wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/Berechnung_Monatswerte_OEGPI_2019.pdf im Internet abrufbar. Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html abrufbar.
- › Wird der ÖGPI 2019 MA-12 von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen der Salzburg AG und dem Kunden ein neuer Index vereinbart. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

c) Änderungen des Grundpreises (Grundentgelt):

Im Falle einer Änderung des Vergleichswertes des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert des VPI 2015 gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des VPI 2015 von bis zu 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die zulässige Preisänderung.

d) für Änderungen des Grundpreises gilt:

- › Die erste Index-Basis für den VPI 2015 ist der arithmetische Jahresmittelwert der Monatswerte aus dem Jahr 2019.
- › Der Vergleichswert für den VPI 2015 ist der arithmetische Mittelwert der Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung vollendet wurde (Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der monatlichen VPI-Werte des Kalenderjahres 2021).
- › Die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Änderung zugrunde lag. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus einer prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.
- › Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html abrufbar.
- › Die jeweils aktuellen Index-Werte des VPI 2015 mit Erläuterungen sind auch unter <https://www.salzburg-ag.at/agb> abrufbar.
- › Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

e) Diese Angebote zu Preisänderungen werden von der Salzburg AG dem Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise in einem persönlich adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der oben angeführten schriftlichen oder elektronischen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart gilt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis mit dem, nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o. a. schriftlichen oder elektronischen Mitteilung folgenden Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die Salzburg AG wird den Kunden in der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen sowie ihn über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.

f) Preisänderungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr. Eine Preisänderung kann jeweils nur mit dem Beginn eines Kalendermonates erfolgen.

Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, nach Punkt 6.3. möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisänderungen muss der Schwankungsraum nicht neuerlich überschritten werden.

g) Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Punktes 6.3. uneingeschränkt angeboten werden. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Salzburg AG berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

6.4. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

7. Informationen über Preise (Entgelte)

Die Informationen über die Entgelte sind für Haushalts- und Gewerbekunden aus dem Produktblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.salzburg-ag.at abrufbar bzw. kann bei der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Informationen über die Preise der Sondervertragskunden sind den jeweiligen Verträgen direkt zu entnehmen. Diese werden dem Kunden jederzeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. Abrechnung, Teilbeträge

8.1. Die Salzburg AG wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat.

8.2. Die Abrechnung erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen gemäß Pkt. 8.3. Zahlungen sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten.

Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet.

8.3. Die Salzburg AG hat bei unbefristeten Lieferverträgen zumindest zehn Mal jährlich pro Belieferungsjahr Teilbetragszahlungen anzubieten, wenn die Lieferung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend der gelieferten Energie auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des letztjährigen Verbrauches tagesanteilig berechnet und die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauches, aufgrund der Schätzung des Verbrauches vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet werden, so muss die Salzburg AG den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages muss die Salzburg AG zu viel gezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten an den Kunden rückerstatten.

9. Zahlungsverzug, Mahnung

9.1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus einem Preisblatt hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

- 9.3.** Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. Preisblatt in Rechnung zu stellen.
- 9.4.** Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Pkt. 11. die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde mit der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

10. Vorauszahlung, Sicherheiten, Rechnungseinspruch

- 10.1.** Die Salzburg AG kann Vorauszahlungen in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (laufendes oder eingeleitetes Mahnverfahren, wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, der Kunde insolvent ist oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden und beträgt maximal die Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.2.** Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe – maximal in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen – verlangen, sofern die Netznutzung nicht mittels Einrichtung zur Vorauszahlung (Prepayment-Zahlung) freigegeben wurde.
Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt die Rückgabe auf Kundenwunsch, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens ein Jahr lang fristgerecht nachkommt.
- 10.3.** Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch die Salzburg AG gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG 2011 eingeräumten Rechte stattdessen, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist, das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. Die Salzburg AG wird die hierzu erforderlichen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.
- 10.4.** Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Pkt. 11. die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde einem Verlangen zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Leistung einer Sicherheit nicht nachkommt.
- 10.5.** Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

11. Aussetzung der Lieferung

- 11.1.** Die Salzburg AG ist berechtigt, die Belieferung des Kunden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusetzen. Wichtige Gründe sind:
- a)** Verzug des Kunden hinsichtlich der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung
 - b)** Kunde kommt Aufforderung zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht nach
 - c)** Kunde umgeht oder manipuliert Messeinrichtungen
 - d)** Salzburg AG ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich. Die Aussetzung der Belieferung erfolgt durch eine Anweisung zur physischen Trennung des Netzzuganges an den Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Kundenanlage angeschlossen ist.
- 11.2.** Der Aussetzung der Belieferung gemäß 11.1. a) und b) geht eine zweimalige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung sowie mit einem allfälligen Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 127 Abs. 7 GWG voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Die Salzburg AG ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese Mehraufwendungen zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

12. Messung und Berechnungsfehler

- 12.1.** Die Messung der vom Kunden bezogenen Energie führt der örtliche Verteilernetzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Energieliefervertrages und die Basis der Rechnung dar.
- 12.2.** Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die Salzburg AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

13. Vertragsdauer, Kündigung

- 13.1.** Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden.
Verbraucher i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen (das sind Unternehmen i.S. von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen EURO haben, können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen.

Sofern eine Bindungsfrist vertraglich vereinbart ist, kann der Vertrag von der Salzburg AG sowie von Kunden, welche Verbraucher i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen sind, zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der o. a. Kündigungsfristen. Einzelvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. Der Kunde hat schriftlich zu kündigen. Kunden ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung eines allfälligen Lieferantenwechsels relevante Willenserklärungen elektronisch formfrei über die von den Lieferanten anzubietenden Websites jederzeit vornehmen.

- 13.2.** Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a)** die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder die Nichterbringung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 11.1. a) und
 - b)** Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesen Fällen ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gem. Punkt 11.2.;
 - c)** wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
 - d)** eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden eintritt oder der Kunde mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät. Voraussetzung der sofortigen Beendigung ist in beiden Fällen, dass die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile der Salzburg AG unerlässlich ist;
 - e)** der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät. Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesem Fall ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gem. Pkt.11.2.;
 - f)** ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
 - g)** die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
 - h)** wenn der Salzburg AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist;
 - i)** wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.

14. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit.

15. Informationen, Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

- 15.1.** Dem Kunden stehen Informationen über AGB und Entgelte im Internet unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung. Bei Bedarf werden während der Geschäftszeiten weitere Fragen und Beschwerden über die Kunden-Hotline bearbeitet. Auf Anfrage sendet die Salzburg AG das aktuelle Preisblatt gerne zu.
- 15.2.** Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vorlegen.
- 15.3.** Die Salzburg AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

16. Grundversorgung

- 16.1.** Verbraucher i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der Salzburg AG auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Tarif gemäß Pkt. 16.2. und zu diesen Allgemeinen Bedingungen mit Erdgas beliefert.
- 16.2.** Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung ist unter www.salzburg-ag.at abrufbar oder kann bei der Salzburg AG telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der Salzburg AG, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.
- 16.3.** Die Salzburg AG ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie oder Hinterlegung eines nicht vinkulierten Sparbuches) zu verlangen. Verbrauchern i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, welche sich auf die Grundversorgung berufen, wird im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt, welche die Höhe einer Teilbetragsvorschreibung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in einen weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 16.4.** Eine Verpflichtung zur Grundversorgung besteht ausschließlich, soweit dies im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist. Sie besteht keinesfalls, wenn:
- a)** ein Versorger oder Erdgashändler bereit ist, die Belieferung außerhalb der Grundversorgung durchzuführen oder
 - b)** dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber ganz oder teilweise verweigert wird oder
 - c)** die Erbringung von Netzdienstleistungen vom Verteilernetzbetreiber ganz oder teilweise abgelehnt oder eingestellt wurde, weil der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt.
- 16.5.** Soweit eine Verpflichtung zur Grundversorgung nicht mehr besteht, gelten sinngemäß die Kündigungsbestimmungen gemäß Pkt. 13.
- 16.6.** Das Recht der Salzburg AG, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen) unter Einhaltung des Mahnverfahrens gem. Pkt. 11.2. so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert, bleibt unberührt.
- 16.7.** Verpflichtet sich der Kunde, in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung (um einer Netzabschaltung zu entgehen), wird die Salzburg AG die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der Salzburg AG und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

17. Änderungen der AGB Erdgas

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Punkte **11. (Aussetzung der Lieferung)** und **16. (Grundversorgung)**, die allesamt maßgeblich die Leistungen von der Salzburg AG bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen der Salzburg AG abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes **6.** zulässig.

Darüber hinaus werden dem Kunden die Angebote zu Änderungen durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Salzburg AG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

18. Teilungültigkeit

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen für Unternehmer unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam (insbesondere gesetzwidrig) sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung in Verbraucherverträgen eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist.

19. Rechtsnachfolge

Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die Salzburg AG ermächtigt ist, auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

20. Allgemeines

- 20.1.** Beabsichtigen Salzburg AG und Kunde über das in den Punkten 2.1., 6.2., 6.3., 8.2., 8.3., 13.1. und 17. beschriebene Ausmaß hinaus sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf elektronischem Wege auszutauschen, bedarf dies einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung, in welcher die jeweils geltenden, wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Salzburg AG zum Nachteil von Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden kann.
- 20.2.** Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.
- 20.3.** Bei einem Umzug innerhalb Österreichs ist es Aufgabe des Kunden, die neue Adresse der Salzburg AG bekannt zu geben. Der Erdgasliefervertrag bleibt – sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht – in diesem Fall grundsätzlich aufrecht und wird auf die neue Adresse geändert. Voraussetzung für die Lieferung am neuen Standort ist ein gültiger Netzzugangsvertrag.
- 20.4.** Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.
- 20.5.** Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.